

6. Agrarkonvent

Hof- und Unternehmensnachfolge frühzeitig die richtigen Weichen stellen

Rechtsanwalt Ingo Glas

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Str. 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de



1. Ausgangssituation
2. Vorweggenommene Erbfolge
3. Betriebsnachfolge Personengesellschaft
4. Betriebsnachfolge Juristische Person

Ausgangssituation



private Ausgangssituation



betriebliche Ausgangssituation



rechtliche Ausgangssituation



Zielvorstellungen der Unternehmer



Zielvarianten des Betriebes



Berater / zeitliche Umsetzung / Kosten

betriebliche Ausgangssituation

Einzelunternehmen

Personengesellschaft
z.B. GbR oder KG

juristische Person
z.B. GmbH, e.G.

gewerbliche Nebenbetriebe

Kooperationen

Immobilien

Formen der Betriebsnachfolge

Vererben im Todesfall

- gesetzliche Erbfolge
- HöfeO, Hofzuweisung nach GrdstVG
- Testament
- Erbvertrag

Übergabe zu Lebzeiten

Eigentums-
übertragung
(vorweg-
genommene
Erbfolge)

Verpachtung
des Betriebes

Generations-
wechsel
über eine
Gesellschaft

Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

Voraussetzungen:

- Übertragung eines Unternehmens
- im Ganzen
- zu Lebzeiten
- endgültig
- auf einen potentiellen Erben
- im Wesentlichen unentgeltlich
- zumeist aber gegen Versorgungsleistungen zur Absicherung der privaten Lebenshaltung des Übergebers und seines Ehepartners

Regelungselemente im Betriebsübertragungsvertrag

- Vermögenswerte insbes. Grundbesitz
- EALG-Flächen
- Pachtverträge
- Förderungen
- ZA und Prämien
- Rückfallklausel
- Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners
- Abfindung an weichende Erben (andere Kinder)
- 6b-Rücklage, IAB
- Übernahme von Darlehen / Verbindlichkeiten

EALG-Flächen

- vollständige Übertragung des Betriebes an gesetzlichen Erben
- Erwerber = ortsansässig und Selbstbewirtschaftung
- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus EALG-Kauf (z.B. 15-jährige Veräußerungssperre)
- Absicherung Altenteil auf EALG-Flächen nur mit Löschungsbewilligung bei Rückübertragung
- Stellungnahme der Landesbehörde
- Zustimmung der BVVG

Landpachtverträge

- bei Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge tritt Übernehmer anstelle des Pächters in Pachtverträge ein, § 593 a BGB
- Verpächter ist von Betriebsübergang unverzüglich zu benachrichtigen
- Kündigungsrecht des Verpächters, wenn ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht gewährleistet

ZA und Direktzahlung

- Übertragung von ZA zulässig
(Übernehmer erhält neue Betriebsnummer)
- ZA müssen grds. bis 15. Mai,
der der Betriebsübernahme folgt,
in ZI-Datenbank umgeschrieben werden
- noch nicht ausgezahlte Direktzahlung muss
an Übernehmer gesondert abgetreten werden

Abfindung weichender Erben

- Problem: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Pflichtteilsergänzung für Schenkungen / Betriebsübertragung innerhalb von 10 Jahren vor Tod
 - 10-Jahresfrist beginnt nicht zu laufen, solange Wohnungsrecht, Nießbrauchsrecht oder Rückfallklausel besteht (Details umstritten)
 - Wertbemessung:
 - regelmäßig → Ertragswert,
 - wenn ein Idw. Betrieb übertragen wird, (Landgutregelung §§ 2312, 2049 BGB)
 - sonst → Verkehrswert
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch reduziert sich um 10% pro Jahr
 - Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch kann nicht abbedungen werden

Abfindung weichender Erben

- Regelungen im Betriebsübergabevertrag
 - weichende Erben sollten am Betriebsübergabevertrag mitwirken und dadurch ihre Abfindung akzeptieren
(Problem → minderjährige Kinder)
 - Abfindung durch betriebsfreies Vermögen
(Stadtwohnung, Kapitalvermögen, WKA, Photovoltaikanlage)
 - Abfindung durch Betriebsvermögen
oberhalb des steuerlichen EK kann stille Reserven aufdecken

Versorgungsleistungen nach Hofübergabevertrag

- Baranteil
- Pflegeleistungen
- Wohnrecht
- Naturalleistungen
- Dienstleistungen
- Beerdigungs- und Grabpflegekosten

Baraltenteil

- nicht am Wert des Hofes bemessen
- Orientierung am Unterhaltsbedarf des Altenteilers
- begrenzt auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes
- Anpassung bei Änderung des Bedarfs
oder der Leistungsfähigkeit
- Absicherung

steuerrechtliche Einstufung

Unterhalts-
leistungen

Gegen-
leistung

Versorgungs-
leistungen

**beim Leistenden,
Übernehmer**

steuerlich
nicht
abzugsfähig

Anschaffungs-
kosten oder
private Ver-
anlassung

Sonder-
ausgaben

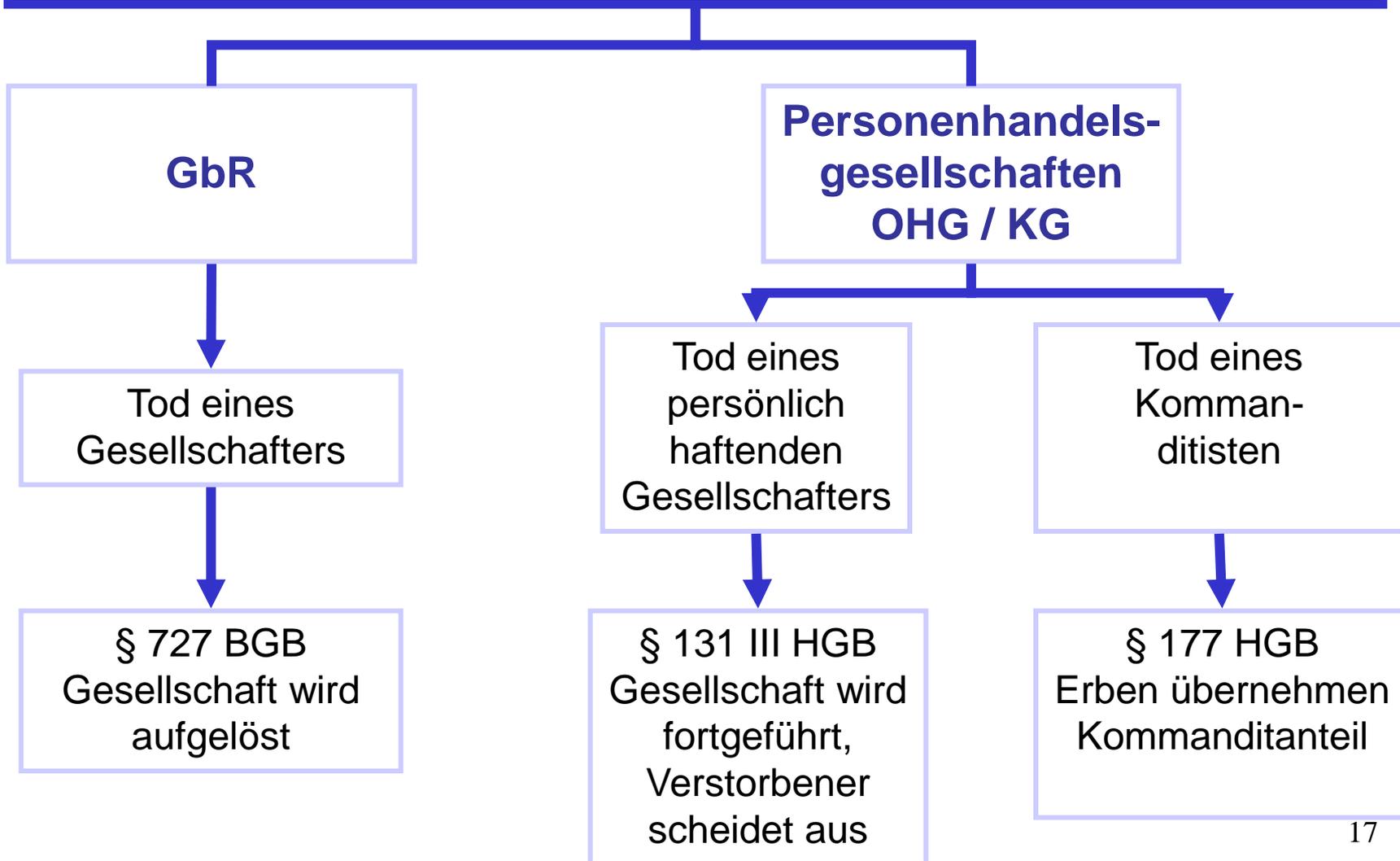
**beim Empfänger,
Übergeber**

nicht zu
versteuern

Veräußerungs-
gewinn oder
laufender Gewinn

sonstige
Einkünfte

gesetzliche Grundlagen der Nachfolgeregelung



gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen

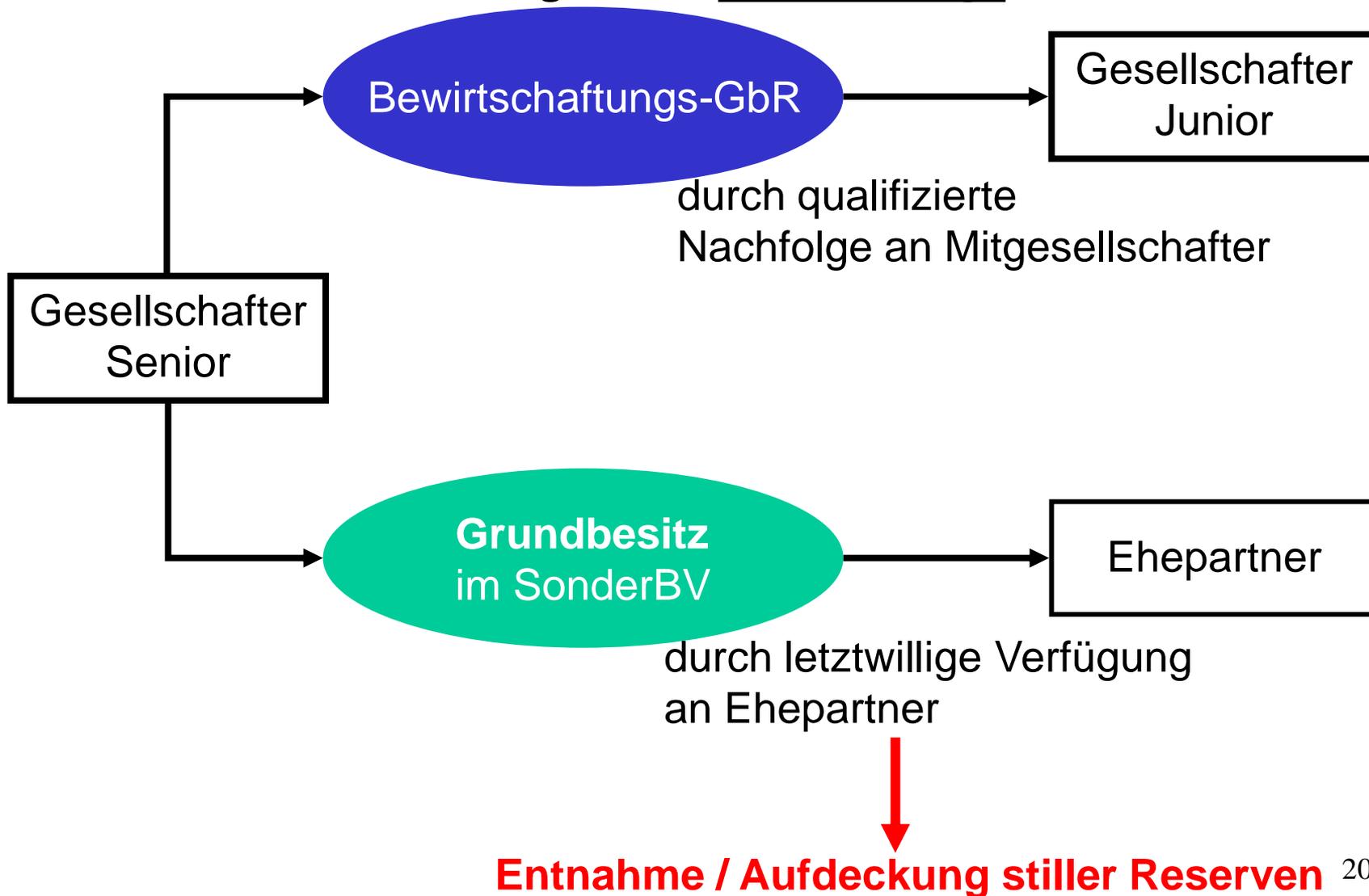
- regeln im Gesellschaftsvertrag, wer im Todesfall Nachfolger werden soll
- nicht durch Verfügung von Todes wegen begründbar oder abänderbar
- bedürfen nicht der eigenhändigen Schriftform und nicht der Beurkundung
- bei Konflikt zwischen gesellschaftsvertraglicher und erbrechtlicher Regelung
➔ gesellschaftsrechtliche Vorschrift geht vor

Nachfolgeklauseln bei Personengesellschaften

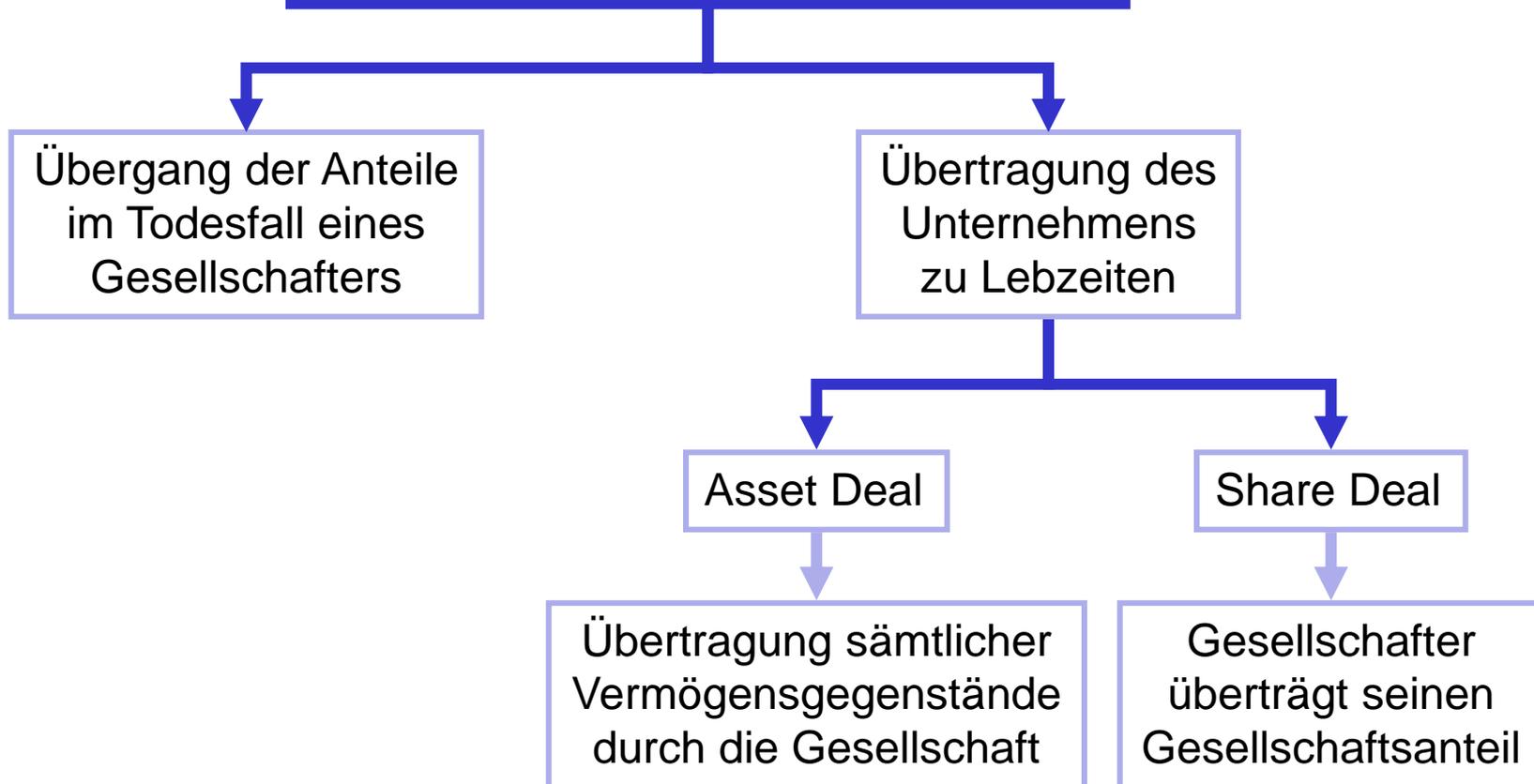
- ➡ Fortsetzungsklausel
- ➡ Einfache Nachfolgeklausel
- ➡ Qualifizierte Nachfolgeklausel
- ➡ Eintrittsklausel

Betriebsnachfolge Personengesellschaften

Sonderbetriebsvermögen und BGB-Erbfolge



Unternehmensnachfolge bei juristischen Personen



Erbfolge in GmbH-Anteil

GmbH-Anteile
sind frei vererblich

an testamentarischen oder
gesetzlichen
Alleinerben oder
Erbengemeinschaft

Beschränkungen in
der Satzung

- Einziehung des Anteils
- Auflösung der GmbH
- Pflicht zur Übertragung auf einen von mehreren Miterben
- Übertragung auf einen anderen Gesellschafter
- Benennung eines gemeinsamen Vertreters

Erbfolge in e.G.-Anteil

e.G.-Anteil
geht auf Erben über

- an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft
- Erben scheiden am Schluss des Geschäftsjahres aus
- mehrere Erben können sich in Generalversammlung nur gemeinschaftlich vertreten lassen

Sonderregelungen
in der Satzung

- Fortsetzung durch Erben (Gemeinschaft)
- Fortsetzung von persönlichen Voraussetzungen abhängig,
- Beendigung, wenn sich mehrere Erben nicht innerhalb festgelegter Frist auf einen Nachfolger einigen

EALG-Flächen

auch nach der Betriebsübertragung muss GmbH / eG während 15-jähriger Zweckbindungsfrist

- Flächen weiterhin selbst bewirtschaften;
- Anteilswerte zu mehr als 75%
 - in Händen natürlicher Personen liegen,
 - die ortsansässig sind
(Anrechnung der vorhergehenden Pachtlaufzeit möglich)

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit